

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		<b>Drucksache</b> <b>DS0407/05</b>	<b>Datum</b> 09.08.2005
<b>Dezernat: II</b>	<b>FB 02</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Der Oberbürgermeister	30.08.2005	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Stadtrat	03.11.2005	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligte Ämter</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		x
	<b>KFP</b>		x
	<b>BFP</b>		x

### **Kurztitel**

Entlastung des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Magdeburg

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg beschließt die Entlastung des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Magdeburg für das Geschäftsjahr 2004.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	x

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgekosten/ Herstellungskosten)	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
	keine			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr	Euro			Jahr	Euro		
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr	mit	Euro		davon Vermögens- haushalt im Jahr	mit	Euro					
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

federführender FB 02	Sachbearbeiter Herr Siebert	Unterschrift FBL Herr Zimmermann
-------------------------	--------------------------------	-------------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift Herr Czogalla	
-----------------------------------	----------------------------	--

**Begründung:**

Gemäß § 6 (2) und § 26 (5) des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SpKG-LSA) vom 13. Juli 1994, zuletzt geändert am 18. Dezember 2002, beschließt die Vertretung des Trägers über die Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse.

Der Verwaltungsrat entlastet den Vorstand, stellt den Jahresabschluss fest und billigt den Lagebericht sowie die Verwendung des Jahresüberschusses (Bilanzgewinnes), § 8 (2) SpKG-LSA.

Gemäß § 8 (2) SpKG-LSA beschließt der Verwaltungsrat u.a. über die Verwendung des Jahresüberschusses.

Dieser Vorlage sind als Anlagen beigefügt:

- |   |   |   |
|---|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Feststellung des Jahresabschlusses 2004 und Billigung des Lageberichtes</li> <li>2. Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses<br/>(Bilanzgewinnes)</li> <li>3. Entlastung des Vorstandes</li> <li>4. Stellungnahme gemäß § 26 (3) u. (4) des SpKG-LSA der Sparkassenaufsicht<br/>des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.06.2005<br/>zum Jahresabschluss 2004.</li> </ol> | } | Protokoll-<br>auszüge der<br>Verwaltungs-<br>ratssitzung v.<br>10.06.2005 |
|---|---|---|

Gemäß § 27 Abs. 2 SpKG-LSA ist für die Ausschüttungshöhe das Verhältnis von Sicherheitsrücklage und Risikoaktiva ausschlaggebend. Demzufolge können bis zu 20 % des Bilanzgewinnes ausgeschüttet werden. Der Bilanzgewinn beträgt 366.513,49 EUR. Er soll zur Stärkung der Eigenkapitalbasis der Sicherheitsrücklage zugeführt werden.

Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2004 ist im Amtsblatt Nr. 19 vom 30.06.2005 für die Landeshauptstadt Magdeburg bereits erfolgt.

Information zum aktuellen Sachstand bei der Anstaltslast und Gewährträgerhaftung

Ab dem 19.07.2005 entfällt die Anstaltslast<sup>1</sup>. Die Gewährträgerhaftung<sup>2</sup> besteht nur noch für solche Verbindlichkeiten fort, die bis zum 18.07.2005 vereinbart wurden, sofern ihre Laufzeit nicht über den 31.12.2015 hinausreicht.

<sup>1</sup> Anstaltslast ist die Verpflichtung des Trägers, die Anstalt (hier Sparkasse) mit den zur Aufgabenerfüllung nötigen finanziellen Mitteln auszustatten und so für die Dauer ihres Bestehens funktionsfähig zu erhalten.

<sup>2</sup> Die Gewährträgerhaftung greift, wenn die Schulden der Sparkasse größer wären als ihr Vermögen und die Gläubiger deshalb ihre Forderungen nicht befriedigen können. Jeder Gläubiger hätte dann einen Anspruch auf Erfüllung seiner Forderungen durch den Träger.

